

Antrag zur Änderung der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Verstetigung der Einnahmen, da Anspruch auf Mittel der staatlichen Parteienfinanzierung derzeit nicht bestehen, die Mitgliederanzahl rückläufig ist und Spenden- und Sponsoringeinnahmen limitiert sind
- Sicherstellung der finanziellen Basis, um laufende Ausgaben weiterhin decken zu können und Mittel für Wahlkämpfe und Kapitaldienst bereitzustellen
- Streichung nach PartG unzulässiger Regelung zu einschränkenden Kündigungsfristen
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes

Weg:

- Erhöhung des Regelmitgliedsbeitrages
- Ermäßigter Beitrag nur auf gesonderten Antrag
- Vierteljahr als Mindestzahlungszeitraum
- Ersatzlose Streichung Regelung zu Kündigungsfrist

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Satzung:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Eine Einschränkung der Kündigungsfrist verstößt gegen § 10 Abs. 3 Satz 2 PartG (Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.) Die Regelung nach § 39 Abs. 2 BGB gilt nur für Vereine, nicht für Parteien.

2. § 18 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Regelmitgliedsbeitrag beläuft sich auf 10 Euro pro Mitgliedsmonat.“

Begründung:

Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag ist zu gering, um die Partei dauerhaft zu finanzieren. Die Aufwendungen für Beitragsverwaltung und Mahnwesen sind bei Kleinstbeiträgen zu hoch. Gewünschte höhere Beiträge bleiben wie bisher zulässig.

3. § 18 Abs. 6 Satz 1 in der beschlossenen Fassung tritt mit Wirkung zum 1.7.2023 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Regelmitgliedsbeitrag ist bereits in der Satzung fixiert.

§ 6 Abs. 1 lautet dann: „Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.“

2. § 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn eines jeden Vierteljahres im Voraus zu leisten. Halb- und Jahresbeitragszahlungen sind zulässig. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.“

Begründung:

Vierteljahr als Regel vereinfacht die Verwaltung. Eigene Zahlungsverpflichtung wird betont.

3. § 6 Abs. 3 wird neu gefasst:

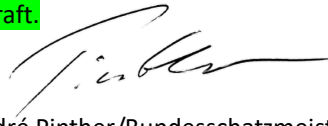
„Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag des Mitglieds bei entsprechendem Nachweis den Mitgliedsbeitrag auf 5 Euro pro Mitgliedsmonat ermäßigen, Beiträge stunden oder erlassen.“

Begründung:

Einzelfallunterstützung somit möglich, Regelung kann für Mitglieder ohne Einkommen, Schüler, Studenten, Azubis, Freiwilligendienstleistende, evtl. auch Rentner etc. im Einzelfall angewendet werden. Jetzige Regelung ist zu verwaltungsintensiv (Einreichung Nachweise erfolgen kaum) und

enthält unklare und widersprüchliche Definitionen („ohne steuerpflichtiges Einkommen“, Rentner aber pauschal begünstigt).

4. Der Wegfall von § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Neufassung der Abs. 2 und 3 in der beschlossenen Fassung treten mit Wirkung zum 1.7.2023 in Kraft.



i.A. des Bundesvorstandes

André Pinther/Bundesschatzmeister